

353 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXX, mit dem das Hausbesorgergesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über den Dienstvertrag der Hausbesorger, BGBl. Nr. 16/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 81/1983, wird geändert wie folgt:

1. § 1 Abs. 2 lit. a hat zu lauten:

„a) in Vertretung eines Hausbesorgers zu vertreten haben (§ 17),“.

2. § 9 hat zu entfallen.

3. Nach § 14 a ist § 14 b anzufügen:

„§ 14 b. (1) Für die Dauer eines Karenzurlaubes nach § 15 des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221, entfällt der Entgeltanspruch nach §§ 7 und 12 und der Anspruch auf Materialkostenersatz gemäß § 8.

(2) Für die Dauer einer Freistellung nach § 117 ArbVG und der erweiterten Bildungsfreistellung nach § 119 ArbVG entfällt der Anspruch auf Materialkostenersatz gemäß § 8. Der Anspruch auf Entgelt richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 117 bis 119 ArbVG.“

4. § 17 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) In den Fällen der Dienstverhinderung wegen Krankheit oder Unfall (§ 14), des Urlaubes (§ 15) und der Bildungsfreistellung gemäß § 118 ArbVG hat der Hauseigentümer dem Hausbesorger die Kosten für die Vertretung bis zum Höchstmaß des dem Hausbesorger sonst für diesen Zeitraum gebührenden durchschnittlichen Monatsbruttoentgelts zu ersetzen.“

5. § 17 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Für die Dauer des Karenzurlaubes (§ 15 MSchG), der Freistellung nach § 117 ArbVG und der erweiterten Bildungsfreistellung nach § 119 ArbVG hat der Hauseigentümer auf seine Kosten für eine Vertretung zu sorgen. Der Anspruch des Hausbesorgers auf Beibehaltung der Dienstwohnung bleibt unberührt. Vereinbarungen mit dem Hausbesorger über Tätigkeiten, die mit der Dienstwohnung in unmittelbarem Zusammenhang stehen, sind zulässig.“

6. § 31 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der §§ 22 und 23 mit Ausnahme des Abs. 5 erster Satz und § 24 Abs. 4 der Bundesminister für Justiz, im übrigen der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.“

Artikel II

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609/1977, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 617/1983, wird geändert wie folgt:

§ 26 Abs. 4 lit. b hat zu lauten:

„b) sich auf Grund einer Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes, BGBl. Nr. 16/1970, im Karenzurlaub befinden und aus einer oder mehreren Beschäftigungen ein Entgelt erzielen, das die im § 5 Abs. 2 lit. a bis c ASVG angeführten Beträge nicht übersteigt, wobei der Entgeltwert für die Dienstwohnung unberücksichtigt bleibt;“.

Artikel III

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 656/1983, wird geändert wie folgt:

§ 5 Abs. 2 zweiter Satz hat zu lauten:

„Eine Beschäftigung, die in den in Betracht kommenden Zeitabschnitten ein die obigen Ansätze nicht übersteigendes Entgelt ergibt, weil infolge

Arbeitsmangels im Betrieb die sonst übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht erreicht wird (Kurzarbeit), gilt nicht als geringfügig; ferner gilt eine Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes, BGBl. Nr. 16/1970, nicht als geringfügig, außer für die Dauer des Karenzurlaubes gemäß § 15 des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221, bei Anspruch auf Karenzurlaubsgeld gemäß § 26 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609.“

Artikel IV

Das Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, zuletzt geändert durch Artikel II des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 199/1982, wird geändert wie folgt:

1. Nach § 134 a ist folgender § 134 b samt Überschrift einzufügen:

„Gemeinsam verwaltete Häuser

§ 134 b. (1) Werden Häuser eines Hauseigentümers gemeinsam verwaltet, so bilden diese Häuser einen Betrieb im Sinne des § 34 Abs. 1. Die vom Hauseigentümer in diesen Häusern beschäftigten Hausbesorger sowie die für diese Häuser beschäftigten Hausbetreuer sind im Sinne des § 36 Arbeitnehmer dieses Betriebes. Werden in diesem Betrieb dauernd mindestens 20 Hausbesorger und Hausbetreuer beschäftigt, so ist von diesen ein eigener Betriebsrat zu errichten. Hinsichtlich der Hausbetreuer bleibt § 40 unberührt.

(2) Die sich aus der Bestellung eines Betriebsrates ergebenden Kosten treffen alle Häuser im Sinne des Abs. 1 zu gleichen Teilen. Diese Kosten gelten als Beitrag für die Hausbesorgerarbeiten gemäß § 23 des Mietrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 520/1981.“

2. § 171 Abs. 2 Z 6 und 7 haben zu lauten:

„6. § 134 b Abs. 2 erster Satz der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz,

7. § 134 b Abs. 2 zweiter Satz der Bundesminister für Justiz,“.

3. § 171 Abs. 2 Z 6 bis 8 erhalten die Bezeichnung Z 8 bis 10.

Artikel V

Übergangsbestimmung zu Artikel I und II

(1) Beantragt eine Hausbesorgerin, für welche die Schutzfrist gemäß § 5 MSchG im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits abgelaufen ist, binnen zwei Monaten ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes beim Hauseigentümer einen Karenzurlaub im Sinne des § 15 MSchG, so hat sie Anspruch auf Gewährung des Karenzurlaubes und des Karenzurlaubsgeldes gemäß § 26 Abs. 4 lit. b AIVG. Die Ansprüche entstehen mit dem Tag der Antragstellung und enden mit Ablauf des ersten Lebensjahres des Kindes.

(2) Wurde ein Anspruch auf Karenzurlaubsgeld vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltend gemacht und gebührt das Karenzurlaubsgeld auf Grund der bisherigen Bestimmung des § 26 Abs. 4 lit. b AIVG in der bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Fassung, so wird der Anspruch durch die Neuregelung nicht berührt.

Artikel VI

Inkrafttreten und Vollziehung

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit XXXXXXXX in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

VORBLATT

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Hausbesorgergesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz, das ASVG und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert werden

Problemstellung:

Hausbesorgerinnen müssen bei Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes nach § 15 Mutterschutzgesetz selbst für ihre Vertretung sorgen. Hauptberufliche Hausbesorgerinnen erhalten überdies kein Karenzurlaubsgeld. Hausbesorger können gemäß der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, der ausgesprochen hat, daß ein Haus kein Betrieb im Sinne der Betriebsverfassung ist, keinen Betriebsrat wählen.

Ziel:

Der Hauseigentümer muß für die Zeit des Karenzurlaubes selbst für eine Vertretung sorgen. Hausbesorgerinnen erhalten Karenzurlaubsgeld. Auch Hausbesorger sollten Betriebsräte errichten können.

Inhalt:

Novellen zum Hausbesorgergesetz, Arbeitslosenversicherungsgesetz, Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und Arbeitsverfassungsgesetz.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

28 Millionen Schilling für das Karenzurlaubsgeld der Hausbesorgerinnen.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Der vorliegende Entwurf hat sozialrechtliche Maßnahmen zugunsten der Hausbesorger durch Abänderung des Hausbesorgergesetzes, des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und des Arbeitsverfassungsgesetzes zum Ziel.

Eine diesbezügliche Regierungsvorlage wurde am 9. November 1982, 1274 der Beilagen XV. GP, bereits im Nationalrat eingebracht. Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat in seiner Sitzung am 6. Dezember 1982 beschlossen, einen Unterausschuß einzusetzen, der am 25. Jänner 1983 die Vorlage unter Zuziehung von Experten eingehend beraten hat. In der Sitzung des Sozialausschusses am 27. Jänner 1983 wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung mehrerer Abänderungsanträge teils einstimmig, teils mit Stimmenmehrheit angenommen. Infolge Beendigung der Legislaturperiode konnte ein Gesetzesbeschluß im Nationalrat nicht mehr gefaßt werden.

Die in den Ausschußsitzungen aufgeworfenen Fragen wurden daher in der Folge mit den Beteiligten weiter beraten.

Der vorliegende Entwurf setzt sich zum Ziel, einerseits der hauptberuflichen Hausbesorgerin den Anspruch auf Karenzurlaub und Karenzurlaubsgeld zu sichern, andererseits den Hausbesorgern die Möglichkeit zur Errichtung von Betriebsräten zu eröffnen.

Obwohl das MSchG 1979, BGBl. Nr. 221/1979, auch für Hausbesorgerinnen gilt, war es den Hausbesorgerinnen bisher nur dann möglich, Karenzurlaub gemäß § 15 MSchG in Anspruch zu nehmen, wenn sie die Vertretung auf eigene Kosten beistellten. Nach der bisherigen Rechtslage (§ 17 Abs. 1 und 2 HBG) hat grundsätzlich der Hausbesorger (die Hausbesorgerin) für die Vertretung auf eigene Kosten zu sorgen. Lediglich im Falle des Urlaubs oder eines Krankenstandes werden die Kosten der Vertretung vom Hauseigentümer ersetzt. Da die Mutterschaft weder als Krankheit noch als Urlaub einzustufen ist, war die Hausbesorgerin bisher verpflichtet, für eine allfällige Vertretung auf eigene Kosten zu sorgen. Das führte in der Mehrheit der

Fälle dazu, daß Hausbesorgerinnen Karenzurlaub nicht in Anspruch genommen haben. Darüber hinaus stand bisher nur **nebenberuflichen** Hausbesorgerinnen ein Karenzurlaubsgeld aus ihrer anderweitigen Tätigkeit zu (§ 26 Abs. 4 lit. b AIVG 1977). Für den Zeitraum der Beschäftigungsverbote vor und nach der Geburt des Kindes ist die Situation insofern anders, als die Hausbesorgerin neben ihrem Entgelt Anspruch auf Wochengeld gemäß § 162 ASVG hat. Sie ist daher in der Lage, aus einer dieser Geldleistungen eine Vertretung zu bezahlen.

Die Neuregelung sieht nunmehr vor, daß bei Inanspruchnahme des Karenzurlaubes der Hauseigentümer auf eigene Kosten für eine Vertretung zu sorgen hat. Die Hausbesorgerin erhält für diese Zeit kein Entgelt vom Hauseigentümer, es bleibt ihr jedoch während dieser Zeit der Anspruch auf Beibehaltung der Dienstwohnung gewahrt.

Durch die gleichzeitige Novellierung des § 26 Abs. 4 lit. b AIVG 1977 wird für alle Hausbesorgerinnen — gleichgültig ob haupt- oder nebenberuflich — die Möglichkeit geschaffen, Karenzurlaubsgeld in Anspruch zu nehmen. Die Kosten dieser Maßnahme werden mit ungefähr 28 Millionen Schilling geschätzt.

Da Hausbesorger, unabhängig von der Höhe ihres Einkommens, gemäß § 5 Abs. 2 zweiter Satz ASVG der Versicherungspflicht unterliegen, wird für Hausbesorgerinnen, die sich in einem Karenzurlaub nach § 15 Mutterschutzgesetz befinden, eine Ausnahmeregelung von dieser Vollversicherung geschaffen. Die Hausbesorgerin erleidet dadurch keinerlei Nachteile, weil sie gemäß § 40 AIVG während der Zeit des Bezuges von Karenzurlaubsgeld krankenversichert ist und die Zeit des Karenzurlaubes als Ersatzzeit gemäß § 227 Z 4 ASVG für die Pensionsversicherung gilt. Wenn sie kein Karenzurlaubsgeld erhält, unterliegt sie weiter der Vollversicherung.

Um auch jenen Hausbesorgerinnen, deren Schutzfrist im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits abgelaufen ist, die aber die sonstigen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Mutterschafts-Karenzurlaubes erfüllen, die Möglichkeit zu geben, diesen Anspruch, wenn

auch nur teilweise zu konsumieren, wurde eine entsprechende Übergangsbestimmung mit einer Antragsfrist von zwei Monaten vorgesehen.

Die Novelle zum Arbeitsverfassungsgesetz soll auch den Hausbesorgern die Möglichkeit bieten, unter gewissen Voraussetzungen Betriebsvertretungen zu wählen und ihre Interessen gegenüber dem Hauseigentümer zu wahren. Diese Sondernorm war deshalb erforderlich, weil der Verwaltungsgerechtshof in jüngster Zeit mehrfach erkannt hat, daß Hausbesorger deshalb nicht Arbeitnehmer im Sinne der Betriebsverfassung sind, da sie nicht im Rahmen eines Betriebes tätig sind.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieser Regelungen ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG (Arbeitsrecht, Sozialversicherungswesen).

II. Besonderer Teil

Zu Artikel I (Hausbesorgergesetz):

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 2 lit. a):

Durch den ergänzenden Hinweis auf § 17 im Klammerausdruck soll festgehalten werden, daß die gemäß § 17 Abs. 1 bis 3 als Vertreter bestellten Personen nicht als Hausbesorger im Sinne des § 2 Z 1 gelten. Dies gilt unabhängig davon, ob der Hauseigentümer oder der Hausbesorger den Vertreter bestellt. Damit wird klargestellt, daß die Ansprüche, die der Hausbesorger nach diesem Bundesgesetz geltend machen kann, dem Vertreter nicht zustehen.

Zu Z 2 (§ 9):

§ 9 Hausbesorgergesetz stellt auf die Betriebskosten im Sinne des Mietengesetzes, BGBl. Nr. 210/1929, ab. Durch Inkrafttreten des Mietrechtsgesetzes mit 1. Jänner 1982 ist das Mietengesetz außer Kraft getreten. § 21 im Zusammenhang mit § 23 Mietrechtsgesetz, BGBl. Nr. 520/1981, enthalten eine taxative Regelung der Betriebskosten. Durch die dynamische Verweisung im § 23 Abs. 1 Z 1 MRG auf die jeweiligen Ansprüche des Hausbesorgers nach dem HBG wurde dem § 9 HBG mit seinem eingeschränkten Betriebskostenbegriff nach überwiegender Meinung materiell derogiert (vgl. Würth — Zingher, MRG, S. 86). Betriebskosten sind nunmehr nicht nur die unmittelbar im Gesetz oder durch Verordnung des Landeshauptmannes festgesetzten Beträge, sondern auch solche des Mindestlohntarifs, soweit es sich um Entgelte für die dem Hausbesorger obliegende Tätigkeit handelt.

Da bereits eine materielle Derogation des § 9 mit Wirksamkeitsbeginn des Mietrechtsgesetzes am 1. Jänner 1982 eingetreten ist, hat § 9 aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit nunmehr zu entfallen.

Zu Z 3 (§ 14 b):

Abs. 1:

Der Entwurf sieht vor, den Hausbesorgerinnen die Inanspruchnahme des Karenzurlaubes nach § 15 MSchG zu ermöglichen und stellt gleichzeitig den Bezug des Karenzurlaubsgeldes; sofern die Voraussetzungen des AIVG vorliegen, für diese Arbeitnehmerinnen sicher. Abweichend von den Bestimmungen des HBG über die Vertretung im Krankheitsfall und im Urlaub (§ 17 Abs. 1 und 2) normiert der neue Abs. 3 des § 17, daß für die Dauer des Karenzurlaubes (§ 15 MSchG) der Hauseigentümer auf seine Kosten für eine Vertretung zu sorgen hat. Da der Arbeitnehmerin somit keine Kosten der Vertretung erwachsen, war es notwendig, für diese Zeiten den Entfall des Entgeltanspruches, soweit es sich hierbei um Leistungen in Geld handelt, und des Materialkostenersatzes vorzusehen.

Gegenüber der Regierungsvorlage 1274 der Beilagen XV. GP ist nunmehr insofern eine Änderung eingetreten, als für die Zeit der Schutzfrist vor und nach der Entbindung die Hausbesorgerin selbst einen Vertreter zu bestellen hat. Diese Regelung entspricht dem geltenden Recht. Für diese Zeiten behält die Hausbesorgerin ihren Entgeltanspruch gegenüber dem Hauseigentümer und erhält gleichzeitig Wochengeld gemäß § 162 ASVG in Verbindung mit § 166 Abs. 1 Z 2 und § 143 Abs. 5 lit. b ASVG. Aus diesen doppelten Bezügen kann sie den Vertreter bezahlen.

Abs. 2:

Gemäß Art. IV dieses Entwurfes soll den Hausbesorgern die Errichtung von Betriebsräten ermöglicht werden. Bei einer Beschäftigtenzahl von 150 Arbeitnehmern ist auf Antrag des Betriebsrates ein, bei 700 Arbeitnehmern sind zwei und bei mehr als 3 000 Arbeitnehmern sind drei Mitglieder des Betriebsrates unter Fortzahlung des Entgelts freizustellen. In Betrieben mit mehr als 200 Arbeitnehmern ist ein Betriebsratsmitglied für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen gegen Entfall des Entgelts bis zum Höchstausmaß eines Jahres freizustellen. Für diese Zeiten hat der Hauseigentümer gemäß § 17 Abs. 3 einen Vertreter zu bestellen, der für seine Vertreterertätigkeit Entgelt und Materialkostenersatz erhält. Da Materialkosten nur einmal, nämlich beim Vertreter anfallen, entfällt der Anspruch des freigestellten Betriebsrates. Die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung während dieser Freistellungszeiten richten sich nach dem ArbVG, das heißt, daß bei einer Freistellung nach § 117 ArbVG ein solcher Anspruch gegeben ist, nach § 119 nicht.

Zu Z 4 (§ 17 Abs. 2):

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Recht ergänzt um die Zeit der Bildungsfreistellung nach § 118 ArbVG.

Diese Bildungsfreistellung ist bis zu einem Höchstausmaß von zwei Wochen, in Ausnahmefällen bis höchstens vier Wochen innerhalb einer Funktionsperiode zu gewähren. Dieser Zeitraum, der im allgemeinen nur die Hälfte eines Mindesturlaubes umfaßt, war daher der Regelung über Urlaub und Dienstverhinderung aus systematischen Gründen gleichzustellen.

Eine spezielle Regelung für die Freistellung nach § 116 ArbVG, wonach dem Betriebsratsmitglied unter Fortzahlung des Entgelts die zur Erfüllung seiner Obliegenheiten erforderliche Freizeit zu geben ist, wurde für den Bereich des Hausbesorgergesetzes nicht getroffen, da der Hausbesorger in seiner Tätigkeit nicht an bestimmte Zeiten gebunden ist.

Die Bestimmung des § 117 Abs. 1 letzter Satz ArbVG, wonach in Betrieben mit weniger als 20 Arbeitnehmern eine Entgeltfortzahlung bei Bildungsfreistellung nicht vorgesehen ist, kommt im Fall des Art. IV nicht zum Tragen, weil erst ab 20 Arbeitnehmern ein Betriebsrat zu wählen ist.

Zu Z 5 (§ 17 Abs. 3):

Abs. 3 zählt taxativ jene Fälle auf, in denen der Hauseigentümer zur Bestellung eines Vertreters auf seine Kosten verpflichtet ist.

Für die Dauer des Karenzurlaubes soll die Hausbesorgerin nach der Neufassung des § 26 Abs. 4 lit. b AIVG (Art. II) Karenzurlaubsgeld erhalten. Sie bezieht kein Entgelt vom Hauseigentümer. Auch für die Zeit der erweiterten Bildungsfreistellung nach § 119 ArbVG besteht kein Entgeltanspruch. Ein Entgeltanspruch gegenüber dem Hauseigentümer besteht nur insoweit, als mit dem Hausbesorger eine geringfügige Beschäftigung, die mit der Dienstwohnung untrennbar verbunden ist, vereinbart wurde. Um in den Genuß des Karenzurlaubsgeldes zu kommen, darf das Entgelt im Karenzurlaub die Geringfügigkeitsgrenze des § 5 Abs. 2 ASVG (derzeit 2 189 S) nicht übersteigen (VwGH vom 27. Jänner 1983, 82/08/0197).

Ein Entgeltfortzahlungsanspruch in Geld besteht für den freigestellten Betriebsrat. In diesem Fall werden sowohl Kosten für den freigestellten Betriebsrat als auch für den Vertreter entstehen. Bei diesen Kosten handelt es sich um „sonstige durch Gesetz bestimmte Belastungen“, die gemäß § 23 Abs. 1 Z 3 MRG in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Z 8 MRG Betriebskosten sind.

Jedenfalls soll in diesen drei Fällen dem Hausbesorger bzw. der Hausbesorgerin der Anspruch auf die Dienstwohnung gesichert bleiben. Dadurch besteht auch die Möglichkeit der Vereinbarung darüber, daß jene Tätigkeiten eines Hausbesorgers, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Dienstwohnung stehen, wie die Pflicht zum Öffnen des Haustores oder die Betätigung und Beaufsichti-

gung der in die Hausbesorgerwohnung eingeleiteten Klingeln, von diesem während des Freistellungszeitraumes gegen ein geringfügiges Entgelt allenfalls weiter verrichtet werden.

Hinsichtlich der nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Dienstwohnung stehenden Tätigkeiten, wie Reinigungstätigkeiten gemäß § 4 Abs. 1 Z 1, Stiegenhaus-, Gang-, Waschküche- und Kellerreinigung, Fensterputzen und Schneeräumung, ist der Hauseigentümer verpflichtet, auf seine Kosten einen Vertreter zu bestellen. Keinesfalls kann der Hauseigentümer mit solchen Arbeiten, auch wenn sie geringfügig sind, den freigestellten Betriebsrat oder die im Karenzurlaub befindliche Mutter betrauen. Ob er sich im übrigen einer Einzelperson oder einer Reinigungsfirma bedient, bleibt ihm überlassen.

Zu Z 6 (§ 31 Abs. 4):

Die Änderung des § 31 Abs. 4 ergibt sich im Zusammenhang mit dem Entfall des § 9.

Zu Artikel II (§ 26 Abs. 4 lit. b AIVG):

Die Novellierung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes schafft nunmehr auch für Hausbesorgerinnen, die den Mutterschafts-Karenzurlaub in Anspruch nehmen, Anspruch auf Karenzurlaubsgeld. Diese Regelung erscheint insbesondere auch deshalb gerechtfertigt, weil sowohl Hauseigentümer als auch die Hausbesorgerin als Arbeitnehmerin Arbeitslosenversicherungsbeiträge leisten. Die Hausbesorgerin wird mit dieser Neuregelung allen übrigen Arbeitnehmerinnen in bezug auf das Karenzurlaubsgeld gleichgestellt. Sie muß die Anwartschaften erfüllt haben, und sie darf kein Einkommen erzielen, das über der Geringfügigkeitsgrenze des § 5 Abs. 2 lit. a bis c ASVG (1984: 2 189 S) liegt. Bei Auslandsaufenthalten ruht gemäß § 16 Abs. 1 lit. g AIVG das Arbeitslosengeld. Diese Bestimmung ist auf das Karenzurlaubsgeld gemäß § 29 Abs. 1 AIVG sinngemäß anzuwenden. Hierbei kann jedoch für maximal vier Wochen einmal während des Bezuges von Karenzurlaubsgeld Nachsicht aus berücksichtigungswürdigen Gründen, wie Urlaubsaufenthalt oder Besuch der im Ausland wohnenden Familienangehörigen, gewährt werden. Auch Wohnungsänderungen im Inland sind dem Arbeitsamt ohne Verzug, spätestens jedoch innerhalb einer Woche gemäß § 50 AIVG anzuzeigen.

Die Kosten dieser Maßnahme werden auf ungefähr 28 Millionen Schilling pro Jahr geschätzt. Diese Schätzung geht von der Annahme aus, daß rund 500 Anträge auf Karenzurlaubsgeld pro Jahr gestellt werden. Auf Grund dieser Annahme ergibt sich folgende Berechnung:

Bei einem durchschnittlichen Karenzurlaubsgeld 1984 einschließlich Krankenversicherung von 5 635 S ergibt sich für eine Bezugsdauer von zehn

Monaten bei angenommen 500 Bezieherinnen ein Betrag von 28 Millionen Schilling.

Zu Artikel III (ASVG):

Arbeitnehmer, deren Einkommen unter der Geringfügigkeitsgrenze des § 5 Abs. 2 lit. c ASVG (derzeit 2 189 S) liegt, unterliegen weder der Kranken- noch der Pensionsversicherung. Das ASVG hat in § 5 Abs. 2 zweiter Satz für Hausbesorger eine Sondernorm geschaffen, wonach Hausbesorger — unabhängig von der Höhe ihres Einkommens — vollversichert sind. Damit soll verhindert werden, daß Hausbesorger, deren Einkommen unter der Geringfügigkeitsgrenze liegt, weil sie etwa nur eine geringe Nutzfläche zu betreuen haben (derzeit zwischen 1,10 S bis 1,40 S pro m²) oder deren Wohnung gering zu bewerten ist (erbaut vor 1949 7 S pro m², AÖFV 296/1983), weder kranken- noch pensionsversichert sind.

Bei Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes nach § 15 Mutterschutzgesetz ist die Hausbesorgerin nach geltendem Recht allein auf Grund der Tatsache, daß sie den Anspruch auf Benützung der Dienstwohnung behält, voll zu versichern. Das gleiche gilt, wenn die Hausbesorgerin zuzüglich zur Dienstwohnung Einkünfte aus einer mit dem Hauseigentümer vereinbarten geringfügigen Tätigkeit erzielt (vgl. § 17 Abs. 3 HBG). De lege lata ist die Hausbesorgerin gegenüber den übrigen Arbeitnehmerinnen, die Karenzurlaub in Anspruch nehmen, schlechtergestellt, da sie bei geringfügigen Einkünften Sozialversicherungsbeiträge zu leisten hat.

Während des Karenzurlaubes sind Arbeitnehmerinnen, die Karenzurlaubsgeld beziehen, gemäß § 40 AIVG krankenversichert. Gemäß § 227 Z 4 ASVG gilt die Zeit des Karenzurlaubes als beitragsfreie Ersatzzeit. Um die Hausbesorgerin bei Inanspruchnahme von Karenzurlaub und Karenzurlaubsgeld den übrigen Arbeitnehmerinnen gleichzustellen, sieht die Novelle nunmehr eine Ausnahme der im Karenzurlaub weilenden Hausbesorgerin aus dem allgemeinen Grundsatz der Vollversicherungspflicht für Hausbesorger vor.

Voraussetzung für diese Ausnahme und die damit erfolgte Gleichstellung mit den übrigen Arbeitnehmern ist die Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes im Sinne des § 15 Mutterschutzgesetz und das grundsätzliche Bestehen eines Anspruches auf Karenzurlaubsgeld gemäß § 26 AIVG. Beide Voraussetzungen müssen vorliegen, wobei es unbeachtlich ist, ob zB wegen eines Auslandsaufenthaltes oder eines Krankenhausaufenthaltes gemäß § 16 Abs. 1 lit. c und g AIVG der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld kurzfristig ruht.

Wenn die Hausbesorgerin keinen Anspruch auf Karenzurlaubsgeld hat, weil sie die Anwartschaft dafür nicht erfüllt, kann eine Ausnahme von der Vollversicherung nicht eingreifen, weil sie sonst keinerlei Versicherungsschutz hätte.

Zu Artikel IV (§ 134 b ArbVG):

Der Verwaltungsgerichtshof hat in jüngster Zeit mehrfach erkannt, daß Hausbesorger keine Arbeitnehmer im Sinne der Arbeitsverfassung sind, da sie nicht im Rahmen eines Betriebes gemäß § 34 Abs. 1 ArbVG beschäftigt sind (VwGH vom 25. 10. 1977, Arb 9650, VwGH vom 29. 4. 1981, Arb 9983).

Den sozialpolitischen Bedürfnissen dieser großen Personengruppe Rechnung tragend, soll durch die vorliegende Novelle sachlich gerechtfertigt diese Lücke im Vertretungsrecht der Arbeitnehmer geschlossen und auch den Hausbesorgern die Möglichkeit gegeben werden, Vertretungsorgane zu wählen und so ihre berechtigten Interessen gegenüber ihrem Arbeitgeber zu vertreten.

Der neue § 134 b normiert gegenüber dem Betriebsbegriff des § 34 Abs. 1 hinsichtlich der in den Häusern Beschäftigten eine Sonderregelung. Das vorgesehene Modell geht von folgenden Voraussetzungen aus:

1. Der Arbeitgeber der Hausbesorger bzw. der sonst zur Betreuung des Hauses herangezogenen Personen (siehe Punkt 3) ist der Hauseigentümer.
2. Übergibt der Hauseigentümer mehrere seiner Häuser einer Hausverwaltungskanzlei zur gemeinsamen Verwaltung oder verwaltet sie selbst, so bilden diese Häuser einen Betrieb. Der Hausverwalter ist Bevollmächtigter des Hauseigentümers als Arbeitgeber und handelt in dessen Namen und Auftrag. Beschäftigt ein Hauseigentümer mehrere Hausverwaltungen, so bilden die jeweils gemeinsam verwalteten Häuser einen Betrieb.
3. Es werden auch jene Arbeitnehmer erfaßt, die — ohne dem Hausbesorgergesetz zu unterliegen — mit der Betreuung und Bedienung von Anlagen und Einrichtungen der Häuser und der dazugehörenden Liegenschaften beschäftigt sind. Solche Tätigkeiten sind beispielsweise die Betreuung von Freizeiteinrichtungen (Bäder, Saunas, Hobbyräume, Spielplätze), von Grünflächen und Gartenanlagen, Aufzügen bzw. von Warmwasser- und Heizungsanlagen. Es muß sich jedoch auch in diesem Fall um Arbeitnehmer des Hauseigentümers handeln und sie müssen in Häusern Verwendung finden, die unter das Hausbesorgergesetz fallen.
4. Häuser im Sinne dieser Bestimmung sind nur solche, die überwiegend Wohnzwecken dienen, wobei unter „Haus“ auch mehrere Gebäude, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, zu verstehen sind. Eigentümer im Sinne dieser Bestimmung können natürliche Personen, juristische Personen und auch Personengemeinschaften sein, dies jedoch nur dann, wenn sich ihr Eigentum auf mehrere Häuser erstreckt.

5. Voraussetzung für die Errichtung eines Betriebsrates ist, daß in den zu einem Betrieb zusammengefaßten Häusern dauernd mindestens 20 Hausbesorger allein oder gemeinsam mit Hausbetreuern beschäftigt sind.
6. Die Regelung umfaßt jedoch nicht Arbeitnehmer, die beim Hauseigentümer anderweitig, etwa in einem Gewerbebetrieb oder in seinem Haushalt, beschäftigt sind.
7. Ebenso nicht erfaßt sind Personen, die als Arbeitnehmer der Hausverwaltung Tätigkeiten in den einzelnen Häusern verrichten (zB Haustechniker), deren Arbeitgeber aber nicht der Hauseigentümer, sondern die Hausverwaltung ist, es sei denn, Hausverwaltung und Hauseigentümer sind ident.

Der von den Hausbesorgern bzw. Hausbetreuern errichtete Betriebsrat ist in der Regel als Arbeiterbetriebsrat anzusehen, soweit nicht ein gemeinsamer Betriebsrat mit allenfalls vorhandenen Angestellten gemäß § 40 Abs. 3 gebildet wird.

Durch die vorgesehene neue Regelung werden schon bisher allenfalls bestehende Möglichkeiten, bei Beschäftigung von fünf oder mehreren Hausbetreuern einen Betriebsrat zu errichten, nicht berührt.

Abs. 2 regelt die Tragung der durch die Bildung eines Betriebsrates entstehenden Kosten. Nach dem Arbeitsverfassungsgesetz hat für die mit der Tätigkeit des Betriebsrates verbundenen Kosten der Betriebsinhaber aufzukommen. Dies gilt sowohl für die Bereitstellung von Sacherfordernissen (§ 72 ArbVG) als auch für jene Kosten, die dadurch entstehen, daß die Betriebsratsmitglieder nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 116 bis 118 ArbVG während der zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Zeit Anspruch auf Entgeltfortzahlung haben. Im Falle der durch die vorliegende Regelung erfaßten Hausbesorger und Hausbetreuer wird es sich im wesentlichen um Kosten handeln, die sich aus der Anwendung des § 17 des Hausbesorgergesetzes

in der Fassung des Art. I Z 3 bis 5 dieses Gesetzentwurfes ergeben, wobei diese Kosten nach den allgemein geltenden Entgeltregelungen für Hausbesorger zu berechnen sind.

Diese Kosten gelten als Beitrag für die Hausbesorgerarbeiten gemäß § 23 des Mietrechtsgesetzes und sind daher von den Mietern zu tragen. Um zu vermeiden, daß nur die Mieter jener Häuser belastet werden, in denen die Hausbesorger zu Betriebsratsmitgliedern gewählt wurden, werden diese Kosten insgesamt auf alle Häuser umgelegt, die im Sinne des Abs. 1 zu einem Betrieb zusammengefaßt sind. Die Kosten werden auf alle Häuser ohne Rücksicht auf ihre Nutzflächen gleich verteilt. Erst der auf das einzelne Haus entfallende Kostenanteil wird entsprechend dem für dieses Haus geltenden Nutzflächenschlüssel auf die einzelnen Mieter aufgeteilt. Von der die Belastung noch gleichmäßiger verteilenden Anwendung eines die Mietobjekte aller betroffenen Häuser gemeinsam erfassenden Nutzflächenschlüssels wurde Abstand genommen, da einerseits ein solcher Nutzflächenschlüssel im Streitfalle die zur Überprüfung verpflichteten Behörden vor unüberwindliche verfahrensrechtliche Probleme gestellt hätte und andererseits der bei der vorgesehenen Regelung auf ein Haus entfallende Kostenanteil so gering sein wird, daß auch die Mieter eines kleinen Hauses nicht übermäßig belastet sein werden. Ebenso wurde von der gesetzlichen Festlegung einer Pauschalierung der Kostenerstattung an den Hauseigentümer Abstand genommen, da sowohl die unterschiedliche Zahl der in Frage kommenden Häuser und Mietobjekte als auch die unterschiedliche Kostelage die Festlegung eines Pauschalsatzes, der einerseits die Kosten deckt und andererseits eine über die tatsächlichen Kosten hinausgehende Kostentragung ausschließt, unmöglich machen.

Dem Bund entstehen durch die Schaffung betriebsverfassungsrechtlicher Vertretungsorgane für die Hausbesorger keine zusätzlichen Kosten.

Textgegenüberstellung

Entwurf

Geltende Fassung

Artikel I

Novelle zum Hausbesorgergesetz

§ 1 Abs. 2 lit. a:

- a) in Vertretung eines Hausbesorgers zu verrichten haben (§ 17),

§ 9 entfällt.

§ 14 b:

(1) Für die Dauer eines Karenzurlaubes nach § 15 des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221, entfällt der Entgeltanspruch nach §§ 7 und 12 und der Anspruch auf Materialkostenersatz gemäß § 8.

(2) Für die Dauer einer Freistellung nach § 117 ArbVG und der erweiterten Bildungsfreistellung nach § 119 ArbVG entfällt der Anspruch auf Materialkostenersatz gemäß § 8. Der Anspruch auf Entgelt richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 117 bis 119 ArbVG.

§ 17 Abs. 2:

(2) In den Fällen der Dienstverhinderung wegen Krankheit oder Unfall (§ 14), des Urlaubes (§ 15) und der Bildungsfreistellung gemäß § 118 ArbVG hat der Hauseigentümer dem Hausbesorger die Kosten für die Vertretung bis zum Höchstausmaß des dem Hausbesorger sonst für diesen Zeitraum gebührenden durchschnittlichen Monatsbruttoentgelts zu ersetzen.

Hausbesorgergesetz

§ 1 Abs. 2 lit. a:

- a) in Vertretung eines Hausbesorgers zu verrichten haben,

Betriebskosten

§ 9. Die nachstehenden Leistungen gelten als Betriebskosten im Sinne des § 2 Abs. 2 des Mietengesetzes, BGBl. Nr. 210/1929;

- a) das Entgelt (§ 7), das Krankenentgelt (§ 14) und der Materialkostenersatz (§ 8) des Hausbesorgers,
b) die Kosten der Vertretung des Hausbesorgers gemäß § 17 Abs. 2,
c) die Kosten gemäß § 13 Abs. 2 und 3 für die Instandhaltung und Beleuchtung der Dienstwohnung,
d) die Kosten der für die Reinigungsarbeiten erforderlichen Gerätschaften und Materialien, soweit sie nicht Gegenstand des Materialkostenersatzes gemäß § 8 sind.

§ 17 Abs. 2:

(2) In den Fällen der Dienstverhinderung durch Krankheit oder Unfall (§ 14) und Urlaub (§ 15) hat der Hauseigentümer dem Hausbesorger die Kosten für die Vertretung bis zum Höchstausmaß des dem Hausbesorger sonst für diesen Zeitraum gebührenden durchschnittlichen Monatsbruttoentgelts zu ersetzen.

Entwurf

§ 17 Abs. 3:

(3) Für die Dauer des Karenzurlaubes (§ 15 MSchG), der Freistellung nach § 117 ArbVG und der erweiterten Bildungsfreistellung nach § 119 ArbVG hat der Hauseigentümer auf seine Kosten für eine Vertretung zu sorgen. Der Anspruch des Hausbesorgers auf Beibehaltung der Dienstwohnung bleibt unberührt. Vereinbarungen mit dem Hausbesorger über Tätigkeiten, die mit der Dienstwohnung in unmittelbarem Zusammenhang stehen, sind zulässig.

§ 31 Abs. 4:

(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der §§ 22 und 23 mit Ausnahme des Abs. 5 erster Satz und § 24 Abs. 4 der Bundesminister für Justiz, im übrigen der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

Artikel II

Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz

§ 26 Abs. 4 lit. b:

b) sich auf Grund einer Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes, BGBl. Nr. 16/1970, im Karenzurlaub befinden und aus einer oder mehreren Beschäftigungen ein Entgelt erzielen, das die im § 5 Abs. 2 lit. a bis c ASVG angeführten Beträge nicht übersteigt, wobei der Entgeltwert für die Dienstwohnung unberücksichtigt bleibt;

Artikel III

Novelle zum ASVG

§ 5 Abs. 2 zweiter Satz:

Eine Beschäftigung, die in den in Betracht kommenden Zeitabschnitten ein die obigen Ansätze nicht übersteigendes Entgelt ergibt, weil infolge Arbeitsmangels im Betrieb die sonst übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht erreicht wird (Kurzarbeit), gilt nicht als geringfügig; ferner gilt eine Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes, BGBl. Nr. 16/1970, nicht als geringfügig, außer für die Dauer des Karenzurlaubes gemäß § 15 des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221, bei Anspruch auf Karenzurlaubsgeld gemäß § 26 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609.

Geltende Fassung

§ 31 Abs. 4:

(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der §§ 9, 22, 23 mit Ausnahme des Abs. 5 erster Satz und § 24 Abs. 4 der Bundesminister für Justiz, im übrigen der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

Arbeitslosenversicherungsgesetz

§ 26 Abs. 4 lit. b:

b) eine nebenberufliche Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes, BGBl. Nr. 16/1970, ausüben;

ASVG

§ 5 Abs. 2 zweiter Satz:

Eine Beschäftigung, die in den in Betracht kommenden Zeitabschnitten ein die obigen Ansätze nicht übersteigendes Entgelt ergibt, weil infolge Arbeitsmangels im Betrieb die sonst übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht erreicht wird (Kurzarbeit), und eine Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes, BGBl. Nr. 16/1970, gilt nicht als geringfügig.

Artikel IV

Novelle zum ArbVG

Gemeinsam verwaltete Häuser

§ 134 b. (1) Werden Häuser eines Hauseigentümers gemeinsam verwaltet, so bilden diese Häuser einen Betrieb im Sinne des § 34 Abs. 1. Die vom Hauseigentümer in diesen Häusern beschäftigten Hausbesorger sowie die für diese Häuser beschäftigten Hausbetreuer sind im Sinne des § 36 Arbeitnehmer dieses Betriebes. Werden in diesem Betrieb dauernd mindestens 20 Hausbesorger und Hausbetreuer beschäftigt, so ist von diesen ein eigener Betriebsrat zu errichten. Hinsichtlich der Hausbetreuer bleibt § 40 unberührt.

(2) Die sich aus der Bestellung eines Betriebsrates ergebenden Kosten treffen alle Häuser im Sinne des Abs. 1 zu gleichen Teilen. Diese Kosten gelten als Beitrag für die Hausbesorgerarbeiten gemäß § 23 des Mietrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 520/1981.

§ 171 Abs. 2 Z 6 und 7:

6. § 134 b Abs. 2 erster Satz der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz,
7. § 134 b Abs. 2 zweiter Satz der Bundesminister für Justiz.

§ 171 Abs. 2 Z 6 bis 8 erhalten die Bezeichnung Z 8 bis 10.

Artikel V

Übergangsbestimmung zu Artikel I und II

(1) Beantragt eine Hausbesorgerin, für welche die Schutzfrist gemäß § 5 MSchG im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits abgelaufen ist, binnen zwei Monaten ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes beim Hauseigentümer einen Karenzurlaub im Sinne des § 15 MSchG, so hat sie Anspruch auf Gewährung des Karenzurlaubes und des Karenzurlaubsgeldes gemäß § 26 Abs. 4 lit. b AIVG. Die Ansprüche entstehen mit dem Tag der Antragstellung und enden mit Ablauf des ersten Lebensjahres des Kindes.

(2) Wurde ein Anspruch auf Karenzurlaubsgeld vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltend gemacht und gebührt das Karenzurlaubsgeld auf Grund der bisherigen Bestimmung des § 26 Abs. 4 lit. b AIVG in der bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Fassung, so wird der Anspruch durch die Neuregelung nicht berührt.